

Rahmenvertrag

Zwischen

**Pfalzwerke AG
Wredestraße 35
67059 Ludwigshafen**

- im folgenden "Verkäufer" genannt -

und

**Pfalzwerke Netz AG
Wredestraße 35
67059 Ludwigshafen**

- im folgenden "PW Netz AG" genannt -

wird folgender Vertrag über die **Lieferung und Abnahme der Energie zum Ausgleich physikalisch bedingter kurzfristiger Netzverluste (Kurzfristkomponente)** für das Jahr 2024 abgeschlossen:

Präambel

Gemäß § 22 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und § 10 Abs.1 Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) sind Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen verpflichtet, die zur Deckung von Netzverlusten benötigte Energie nach transparenten, nichtdiskriminierenden und marktorientierten Verfahren zu beschaffen.

Die Pfalzwerke Netz AG (PW Netz AG) wird die Energiemenge zur Deckung ihres Bedarfs an Verlustenergie gemäß den Vorgaben der von der Bundesnetzagentur am 21.10.2008 beschlossenen Festlegung des Ausschreibungsverfahrens für Verlustenergie und des Verfahrens zur Bestimmung der Netzverluste beschaffen.

Dies vorweg geschickt schließen die Parteien folgenden Vertrag:

1. Vertragsgegenstand und Vergütung

- 1.1 Dieser Vertrag regelt die technischen, rechtlichen, administrativen, operativen und kommerziellen Rahmenbedingungen für die Lieferung, Abnahme und Abrechnung der Kurzfristkomponente der Verlustenergie zwischen der PW Netz AG und dem Verkäufer.
- 1.2 Die Kurzfristkomponente wird definiert als die Abweichung der tatsächlich benötigten Menge an Verlustenergie von der bereits beschafften langfristigen Verlustenergiekomponente. Die Ausschreibung zur Beschaffung der Kurzfristkomponente für Verlustenergiemengen erfolgt für das Kalenderjahr 2024 ab dem 01.01.2024 [01.01.2024 00:00 Uhr bis 31.12.2024 24:00 Uhr].
- 1.3 Die zu beschaffende Kurzfristkomponente wird dem Bieter von PW Netz AG oder einem von ihm Bevollmächtigten am Werktag vor dem Beschaffungstag bis spätestens 10:00 Uhr in Form eines 1/4h Fahrplans übermittelt. Er erhält die viertelstündlichen Abweichungen gegenüber der Langfristkomponente. Dies kann dazu führen, dass Energiemengen durch den Bieter im Falle einer Unterdeckung beschafft oder im Falle einer Überdeckung veräußert werden müssen.
- 1.4 Vor Samstagen, Sonntagen und Feiertagen kann die PW Netz AG oder ein von ihr Bevollmächtigter die 1/4h-Fahrpläne jeweils am letzten Werktag bis 10:00 Uhr vor einem solchen Zeitraum für mehrere Tage im Voraus liefern. Übermittelt die PW Netz AG bis zu den genannten Zeitpunkten keine Fahrpläne, wird kein Bestellvorgang ausgelöst.
- 1.5 Als Vergütung des Lieferanten wird ein Prozentsatz mit zwei Nachkommastellen für das Transaktionsvolumen in € vereinbart. Die mengenabhängige Komponente wird mit dem Spotmarktpreis (€/MWh) der Stunden- und Viertelstundenauktion der EPEX Spot SE - Strombörse zuzüglich bzw. abzüglich des geltenden Börsenentgeltes (stündlichen sowie viertelstündlichen Auktion anfallende Börsenentgelt zzgl. ECC-Clearing-Entgelt) des Liefertages bewertet.

2. Verlustenergielieferung

- 2.1 Der Verkäufer beliefert PW Netz AG gemäß den festgelegten Bedingungen (insb. Produkt, Liefermenge, Lieferzeitraum, Lieferpreis) mit elektrischer Energie.
- 2.2 Die Lieferung und Abnahme erfolgt durch rechtzeitige Fahrplanmeldung zwischen dem von PW Netz AG bezeichneten aufnehmenden Bilanzkreis und dem in dem Formblatt "Angebot Kurzfristkomponente Verlustenergie" genannten Bilanzkreis des Verkäufers innerhalb der Amprion-Regelzone. Der Erfüllungsort der Lieferung ist der angegebene Bilanzkreis in der Amprion-Regelzone in Deutschland.

Hierfür ist es erforderlich, dass der Verkäufer einen gültigen Bilanzkreis in der Amprion-Regelzone hat.

Der aufnehmende Bilanzkreis kann bei Bedarf mit einer Vorlaufzeit von zwei Werktagen aktualisiert werden.

- 2.3 Der Zuschlag aus der Verlustenergieausschreibung Kurzfristkomponente der PW Netz AG verpflichtet den Verkäufer zur Lieferung der Energie. Die PW Netz AG ist zur Abnahme der am Erfüllungsort bereitgestellten Vertragsmengen verpflichtet.
- 2.4 Jede Partei ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass ihre Lieferung bzw. Abnahme der Energielieferung dokumentiert wird. Auf Anforderung ist jede Partei verpflichtet, der anderen Partei die in ihrem Besitz oder unter ihrem Zugriff befindlichen Unterlagen hinsichtlich der Fahrpläne, Mengen, Lieferungen und Abnahmen von Strom zum Zweck der Feststellung der Ursache von Abweichungen zwischen den Bestimmungen dieses Vertrags und tatsächlichen Lieferungen und Abnahmen von Elektrizität zur Verfügung zu stellen.
- 2.5 Der Verkäufer trägt alle mit Fahrplänen und Lieferung der Vertragsmengen bis zur Übergabe in den von PW Netz AG bezeichneten aufnehmenden Bilanzkreis verbundenen Risiken, er trägt sämtliche damit verbundenen oder anderweitig damit in Zusammenhang gebrachten Kosten oder sonstige dafür in Rechnung gestellten Beträge.

Die PW Netz AG trägt alle mit der Abnahme der Vertragsmengen verbundenen Risiken an und ab der Übergabe in den aufnehmenden Bilanzkreis, sie trägt sämtliche damit verbundenen oder anderweitig damit in Zusammenhang gebrachten Kosten oder sonstige dafür in Rechnung gestellten Beträge.
- 2.6 Die Abwicklung der Energielieferungen erfolgt nach den Bestimmungen und Normen, die für das/die in Anspruch genommene/n Netz/e gelten.

3. Mitteilungs- und Informationspflichten

- 3.1 Der Verkäufer hat die PW Netz AG unverzüglich über Grund und Umfang zu unterrichten, wenn er seine Lieferpflicht gleich aus welchem Grund – nicht uneingeschränkt erfüllen kann.
- 3.2 Der Verkäufer stimmt dem im Zusammenhang mit der Lieferung der Verlustenergie erforderlichen Informationsaustausch zwischen der PW Netz AG und den ggf. betroffenen anderen Netzbetreibern und Bilanzkreisverantwortlichen zu.
- 3.3 Darüber hinaus erklärt der Verkäufer sein uneingeschränktes Einverständnis damit, dass die PW Netz AG auf schriftliches Verlangen einer Behörde, insbesondere der Bundesnetzagentur, alle Daten im Zusammenhang mit der Verlustenergieausschreibung der entsprechenden Behörde für deren Zwecke zur Verfügung stellt.

4. Abrechnung

- 4.1 Abrechnungszeitraum ist stets ein voller Kalendermonat.

- 4.2 Der Verkäufer stellt die von ihm gelieferte Verlustenergie der PW Netz AG im Folgemonat der Lieferung in Rechnung. Abrechnungsgrundlage sind die von den Vertragspartnern im Einzelliefervertrag festgeschriebenen Liefermengen und Lieferpreise. Zahlungen der PW Netz AG erfolgen 30 Tage nach Rechnungseingang.
- 4.3 Die Rechnungslegung erfolgt monatlich nach Abschluss eines jeden Liefermonats auf Basis der gelieferten Energiemengen. Dies umfasst auch die anteilige Abrechnung der vereinbarten Dienstleistungspauschale.
- 4.4 Die vereinbarten Preise sind Nettopreise. Sie enthalten weder Netznutzungsentgelte, Aufschläge aus dem KWKG, Aufschläge aus dem EEG noch Steuern und Abgaben. Diese sind zusätzlich zu entrichten und werden durch den Verkäufer in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 4.5 Die Rechnung ist in einer nachprüfbaren Fassung und in zweifacher Ausfertigung an die PW Netz AG zu senden.
- 4.6 Ein Rechnungsversand in elektronischer Form ist möglich. Der Versand der elektronischen Rechnungen erfolgt im PDF Format an die E-Mail-Adresse: bilanzkreismanagement@pfalzwerke-netz.de. Pro Rechnung wird nur ein PDF versendet, welches jeweils die Rechnung und alle dazugehörigen Anlagen beinhaltet. Sollte der Rechnungsversand in elektronischer Form erfolgen, erfolgt kein zusätzlicher postalischer Versand der Rechnungen.

5. Höhere Gewalt und Leistungsstörungen

- 5.1 „Höhere Gewalt“ im Sinne dieses Vertrages ist jedes Ereignis, das diejenige Partei, die sich auf höhere Gewalt beruft (im Folgenden die betroffene Partei) auch durch äußerste billigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht voraussehen und verhüten konnte, und dass es der betroffenen Partei unmöglich macht, ihre Pflichten aus dem Vertrag zu erfüllen.

Bereits vor Eintritt der höheren Gewalt fällige Verpflichtungen bleiben unberührt.
- 5.2 Sobald sie von einem Umstand höherer Gewalt Kenntnis erhalten hat, setzt die betroffene Partei die andere Partei unverzüglich in Kenntnis und gibt ihr, soweit zu diesem Zeitpunkt möglich, eine rechtlich unverbindliche Einschätzung des Ausmaßes und der erwarteten Dauer ihrer Leistungsverhinderung. Die betroffene Partei ist verpflichtet, die wirtschaftlich vertretbaren Anstrengungen zur Begrenzung der Auswirkungen der höheren Gewalt zu unternehmen; sie muss, solange die höhere Gewalt andauert und sobald und soweit bekannt, die andere Partei angemessen über den aktuellen Stand sowie über das Ausmaß und die erwartete Dauer ihrer Leistungsverhinderung informieren.
- 5.3 Ist eine Partei aufgrund höherer Gewalt ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Liefer- oder Abnahmeverpflichtungen nach diesem Vertrag gehindert und kommt eine solche Partei den Anforderungen der Ziffer 5.2 nach, so liegt keine Vertragsverletzung vor. Sie wird von diesen Verpflichtungen für den Zeitraum und in dem Umfang, in dem die höhere Gewalt ihre Leistungserbringung verhindert, befreit. Der betroffenen Partei entsteht im Hinblick auf jene nicht gelieferten oder abgenommenen Mengen keine Verpflichtung nach Ziffer 6, Schadenersatz zu leisten oder eine Vertragsstrafe zu zahlen.
- 5.4 Soweit der Verkäufer von seiner Lieferpflicht aufgrund höherer Gewalt befreit ist, wird auch die PW Netz AG von ihrer entsprechenden Abnahme- und Zahlungspflicht freigestellt.

Soweit die PW Netz AG von ihrer Abnahmepflicht aufgrund höherer Gewalt befreit ist, wird auch der Verkäufer von seiner Lieferpflicht freigestellt.

6. Nichterfüllung vertragswesentlicher Pflichten

Soweit der Verkäufer aus Gründen, die er zu vertreten hat, die in diesem Vertrag vereinbarte Lieferung ganz oder teilweise nicht vertragsgemäß leistet, ist die PW Netz AG für die Nichtleistung von dem Verkäufer binnen 14 Kalendertagen zu entschädigen. Die Entschädigung beläuft sich im Falle einer Ersatzbeschaffung der nicht gelieferten Energie auf die der PW Netz AG tatsächlich entstandenen Mehrkosten. Darüber hinaus ist die PW Netz AG im Falle eines Lieferantenausfalls berechtigt, vom Verkäufer eine Vertragsstrafe zu verlangen. Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt 5 % des im Einzelliefervertrag vereinbarten Vertragspreises.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 10 und weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben von dieser Regelung unberührt.

7. Haftung

Die Vertragspartner haften einander nach den gesetzlichen Bestimmungen.

8. Sicherheitsleistung

- 8.1 Die PW Netz AG kann in begründeten Fällen eine in Form und Umfang angemessene Sicherheitsleistung vom Verkäufer verlangen.

Ein begründeter Fall liegt gemäß Ziff. 9 der Festlegung der Bundesnetzagentur (BK6-08-006) vom 21.10.2008 bei vergangenen Ausfällen eines Bieters (Verkäufers) – auch bei anderen Netzbetreibern – vor.

Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, die dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.

- 8.2 Die Sicherheit kann nach Wahl der PW Netz AG in Form einer:

- selbstschuldnerischen Bürgschaft eines Unternehmens mit ausreichender Bonität
- selbstschuldnerischen Bürgschaft nach deutschem Recht eines EU Geldinstituts
- zum Basiszinssatz verzinslichen Barsicherheit

erbracht werden. Andere Formen der Sicherheit können zwischen den Parteien vereinbart werden. Akzeptiert die PW Netz AG andere Formen der Sicherheitsleistung, so hat sie dies grundsätzlich diskriminierungsfrei zu tun.

- 8.3 Der Verkäufer wird der PW Netz AG auf deren Anforderung zur ergänzenden Beurteilung seiner Bonität die notwendigen Informationen wie z.B. Geschäftsberichte, Handelsregistrauszug und ggf. weitergehende bonitätsrelevante Informationen zur Verfügung stellen.

- 8.4 Die PW Netz AG versichert, dass vor dem schriftlichen Verlangen nach einer Sicherheitsleistung Kontakt mit dem Verkäufer aufgenommen wird, sofern der Verkäufer der PW Netz AG hierfür einen Ansprechpartner benannt hat.

Kommt der Verkäufer einem gemäß Ziffer 8.1 berechtigten schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht binnen 14 Kalendertagen nach, darf die PW Netz AG diesen Vertrag ohne weitere Ankündigung fristlos außerordentlich kündigen.

- 8.5 Die PW Netz AG kann die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen, wenn der Verkäufer seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt und der PW Netz AG Aufwendungen wegen der Nichtlieferung des Verkäufers gemäß Ziffer 6 entstehen.
- 8.6 Eine Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

9. Datenaustausch und Datenschutz

- 9.1 Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung von § 9 EnWG sowie der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Verlustenergielieferungen Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist.
- 9.2 Die Vertragspartner speichern mittels Datenverarbeitung die zur Abwicklung dieses Vertrages erforderlichen personenbezogenen Daten. Hierbei werden sie die Vorgaben des derzeit gültigen Bundesdatenschutzgesetzes i. V. m. der EU-Datenschutzgrundverordnung einhalten.
- 9.3 Der Verkäufer stimmt einer anonymisierten Veröffentlichung der Ausschreibungsergebnisse zu.

10. Laufzeit und Kündigung

- 10.1 Der Rahmenvertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft und endet ohne dass es einer Kündigung bedarf am 31.12.2024.
- 10.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Verkäufer wiederholt und schwerwiegend gegen Verpflichtungen dieses Vertrages, der Allgemeinen Bedingungen zur Ausschreibung von Verlustenergie der PW Netz AG verstößt. Ein schwerwiegender Verstoß liegt in der Regel bei vorsätzlichem oder fahrlässigem Handeln oder Unterlassen vor.
- 10.3 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über. Nicht als Dritter im Sinne des Satzes 1 gelten verbundene Unternehmen eines Vertragspartners im Sinne des §§ 15 ff. des Aktiengesetzes. In diesem Fall ist eine Zustimmung nicht erforderlich.
- 11.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Rahmenvertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten

ten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommend zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken. Zur Schließung von Regelungslücken sowie zur Auslegung des Vertrages sind die einschlägigen Regelwerke GridCode, Transmission Code (sofern für diesen Vertrag einschlägig), Distribution Code, Metering Code sowie die MaBIS in ihren jeweils geltenden Fassungen ergänzend heranzuziehen. Ausdrückliche Regelungen des Rahmenvertrags haben jedoch Vorrang vor den Bestimmungen der genannten Regelwerke.

- 11.3 Diesem Rahmenvertrag liegen die wirtschaftlichen, rechtlichen, wettbewerblichen und technischen Verhältnisse zum Zeitpunkt seines Abschlusses zugrunde. Ändern sich diese Verhältnisse insbesondere durch gesetzliche Vorgaben, behördliche Maßnahmen oder durch Regelungen zwischen den Verbänden der Stromwirtschaft auf nationaler oder internationaler Ebene während der Vertragslaufzeit wesentlich, so verpflichten sich die Vertragspartner, diesen Rahmenvertrag entsprechend anzupassen.

Sollte in einem solchen Falle zwischen den Vertragspartnern trotz beiderseitigen Bemühens in einem zumutbaren Zeitraum keine Einigung erzielt werden, so steht jedem Vertragspartner ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende zu.

- 11.4 Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag haben die Parteien nicht getroffen.

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung der Schriftformklausel. Die Vertragssprache ist Deutsch.

- 11.5 Gerichtsstand ist der Sitz der PW Netz AG.

- 11.6 Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Verkäufer

.....
Pfalzwerke Netz AG